



Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Ammerndorf vom 14. Juni 1977 i.d.F. vom 30. Juni 2021

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Ammerndorf folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält der Markt Ammerndorf folgende Bestattungseinrichtungen:

1. einen Friedhof mit einem Leichenhaus und Aussegnungshalle am Sommerkeller,
2. einen Friedhof an der evangelischen Kirche (Alter Friedhof),
3. vom Markt Ammerndorf zugelassene Bestattungsinstitute, die auch die Grabfertigung einschließlich aller dazugehörigen Arbeiten durchführen müssen.

§ 2

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof des Marktes Ammerndorf werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Marktgemeinde hatten oder
 - b) welche weder einen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt in Ammerndorf hatten, wenn sie bei Eintritt des Todes ein Grabrecht an einem belegungsfähigen Grab innegehabt haben,
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird,
 - d) Personen aus dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bestehenden geographischen Gebietes des evangelischen Kirchensprengels Ammerndorf.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gebiet des Marktes Ammerndorf oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis des Marktes erforderlich, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

- (4) Niemand darf wegen seiner Herkunft, Religion oder Weltanschauung mit besonderen Verpflichtungen belegt werden oder Vorrechte für sich in Anspruch nehmen.

§ 3 Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
- a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus,
 - b) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes),
Benutzung
des Bahrwagens, Versenken des Sarges),
 - c) Beisetzung von Urnen.
- (2) Leichen, die nach § 4 Bestattungsverordnung (BestV) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das vom Markt Ammerndorf beauftragte Personal eingesargt werden.
- (3) Bei Überführungen nach auswärts gilt Abs. 1 Nr. 1.
- (4) Der Bestattungspflicht nach Abs. 1 muss die Person genügen, die nach § 15 Bestattungsverordnung (BestV) bestattungspflichtig ist.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem Friedhof des Marktes Ammerndorf sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Marktgemeinde anzuzeigen.
- (2) Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest. Zur Anmeldung der Bestattung ist die vom Standesamt des Sterbeortes ausgestellte Sterbeurkunde vorzulegen.

§ 5 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:
- a) Für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum 10. Lebensjahr

Einzelgräber:

Länge	2,00 m
Breite	1,25 m
Grabfläche	0,80 x 0,80 m, incl. Umrandung

- b) Für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 10. Lebensjahr

Einzelgräber:

Länge	3,00 m
Breite	1,25 m
Grabfläche	0,80 x 1,40 m, incl. Umrandung

Familiengräber:

Länge	3,00 m
Breite	2,50 m
Grabfläche	1,40 x 1,40 m, incl. Umrandung

- (2) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberkante bis zur Unterkante des Sarges:
- a) bei einem Einzelgrab 1,80 m
 - b) bei doppeltiefer Belegung 2,60 m
 - c) bei einem Kindergrab 1,30 m
 - d) bei einer Urne 0,60 m
- (3) Die Festlegung der Abs. 1 und 2 gelten nur für den Friedhof am Sommerkeller.
- (4) Die Größe der Gräber auf dem alten Friedhof um die evang. Kirche haben sich den dort vorhandenen Grabgrößen anzupassen.

§ 6

Aufbahrung der Leichen

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 15 Bestattungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg geschlossen.

§ 7

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre. Die Ruhefrist für Ascheurnen beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist für vererdbare Ascheurnen bei den Baumbestattungen und den namenlosen und anonymen Bestattungen beträgt 10 Jahre.
- (2) Der Lauf der Ruhezeit beginnt mit dem Tage der Beisetzung des Sarges oder der Urne.

§ 8

Umbettungen auf Antrag

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes Ammerndorf. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 15 Bestattungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Der Markt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Er lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 9

Arten der Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Einzelgräber (§10)
 2. Familiengräber (§ 11)
 3. Kindergräber (§10)
 4. Urnengrabanlage (§ 12)
 5. Neu: Baumbestattungen (§ 13)
 6. Neu: Namenlose und anonyme Bestattung (§ 14)
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 10

Einzelgräber

- (1) Es bestehen Einzelgräber für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr und Einzelgräber für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr an. In Einzelgräbern besteht die Bestattungsmöglichkeit für zwei Verstorbene oder einem Verstorbenen und einer Urne.
- (2) Die Umwandlung eines Einzelgrabes in ein Familiengrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 11

Beisetzung in Familiengräbern

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Marktgemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (3) In einem Familiengrab dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 2 Urnen pro Quadratmeter.

§ 12

Urnengrabanlage

- (1) Neu: Der Markt Ammerndorf unterhält eine Urnengrabanlage.
- (2) Die Urnenbeisetzung ist der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Die Bescheinigung über die Einäscherung nach gereicht werden.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 der Bestattungsverordnung (BestV) gekennzeichnet sein.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab oder die Urnennische verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (5) Auf den Urnengräbern und deren Umfeld sind keine bepflanzten Gefäße, sondern nur Schnittblumen und Gestecke, zugelassen.
- (6) Für die Urnengräber sind die vom Markt Ammerndorf zur Auswahl stehenden Urnenplatten zu verwenden.

§ 13

Baumbestattungen

- (1) Der Markt Ammerndorf unterhält eine Fläche für Baumbestattungen zur Beisetzung von vererbaren Urnen. Es dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Die Bestattung erfolgt im Wurzelwerk der Bäume.
- (2) Die Grabstätte für die Baumbestattung kann nach Verfügbarkeit bereits zu Lebzeiten ausgewählt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.

- (3) Zum Hinweis auf den Verstorbenen wird eine Gedenktafel nach den gestalterischen Vorgaben der Friedhofsverwaltung an einer vorhandenen Gedenkstele angebracht. Die Kosten für den Erwerb der Gedenktafel und der Beschriftung trägt der Inhaber des Grabnutzungsrechtes.
- (4) Blumenschmuck und Kerzen dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Pflasterung an der Gedenksäule abgestellt werden. Die Ablage auf der Wiese unter den Bäumen ist ausdrücklich untersagt. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt widerrechtlich abgestellte Dinge zu entfernen.
- (5) Die Urnenbeisetzung ist der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Die Bescheinigung über die Einäscherung kann nachgereicht werden.
- (6) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 der Bestattungsverordnung (BestV) gekennzeichnet sein.
- (7) Die Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung wie die umgebende Fläche mit Rasen angesät. Die Pflege der Flächen obliegt ebenfalls ausschließlich dem Markt.

§ 14

Namenlose und anonyme Bestattung

- (1) Der Markt Ammerndorf unterhält eine Fläche für namenlose und anonyme Urnenbestattungen von vererbaren Urnen. Es dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.
- (2) Die Grabstätte für die namenlose und anonyme Bestattung kann nach Verfügbarkeit bereits zu Lebzeiten ausgewählt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.
- (3) Eine Bestattung kann auf besonderen Wunsch des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen wahlweise in nachfolgender Weise erfolgen:
 - a) Es wird keine Gedenktafel angebracht. Hierbei ist den Hinterbliebenen die Tatsache und der Ort der Bestattung bekannt.
 - b) Es erfolgt eine völlig anonyme Bestattung. Dabei ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung die Tatsache und der genaue Grabplatz der Bestattung bekannt. Diese Informationen werden auf besonderen Wunsch des Verstorbenen nur in besonderen Ausnahmefällen an Hinterbliebene oder Dritte weitergegeben. Das Urnengrab wird nur mit einem Verstorbenen belegt.
- (4) Die Urnenbeisetzung ist der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Die Bescheinigung über Einäscherung kann nachgereicht werden.
- (5) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 der Bestattungsverordnung (BestV) gekennzeichnet sein.

- (6) Die Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung wie die umgebende Fläche mit Rasen angesät. Die Pflege der Flächen obliegt ebenfalls ausschließlich dem Markt.

IV. Nutzungsrechte an den Beisetzungsstätten

§ 15

Eigentum und Nutzungsrecht

- (1) Sämtliche Gräber auf den Friedhöfen bleiben, auch wenn sie belegt sind, im Eigentum der Grundstückseigentümer (Markt Ammerndorf und evang. Kirchengemeinde).
- (2) An den Gräbern können nur zeitlich begrenzte Nutzungsrechte (Grabrechte) gegen Gebühren erworben werden. Das Grabrecht soll jeweils nur einer natürlichen Person eingeräumt werden. Ausnahmsweise ist der Erwerb eines Grabrechtes durch eine juristische Person möglich.

§ 16

Inhalt der Grabrechte

- (1) Das Grabrecht gibt dem Berechtigten die Befugnis
- a) die Beisetzung von Leichen, Leichenteilen und Aschenbehältern zu bestimmen, soweit dem die Ruhezeit einer früher erfolgten Beisetzung nicht entgegensteht und im Zeitpunkt der neuen Beisetzung das Recht an dem Grab für die Dauer der neuerlichen Ruhezeit feststeht,
 - b) ein Grabzeichen im Rahmen der zulässigen Größe und Ausstattung zu setzen oder die Entfernung eines Grabzeichens zu beantragen und ausführen zu lassen,
 - c) das Grab anzupflanzen und zu pflegen.
- (2) Über den Erwerb eines Grabrechtes wird dem Berechtigten eine Graburkunde ausgestellt.

§ 17

Dauer der Grabrechte

- (1) Die Grabrechte an den Gräbern werden auf die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Die Grabrechte an Gräbern von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr werden auf 10 Jahre vergeben. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.
- (3) Die Grabrechte an den Urnengräbern, Baumbestattungen und namenlosen und anonymen Bestattungen werden auf die Dauer von 10 Jahren vergeben.
- (4) Die in Abs. 1 und 2 genannten Fristen beginnen ab dem Zeitpunkt zu laufen, der in der Graburkunde als Beginn des Nutzungsrechtes angegeben ist.

§ 18 Verlängerung der Grabrechte

Die Grabrechte an Gräbern können auf Antrag des Berechtigten nach ihrem Ablauf um jeweils 10 Jahre verlängert werden.

§ 19 Übertragung von Grabrechten unter Lebenden

Die Übertragung eines Grabrechtes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Marktgemeinde zulässig. Die Graburkunde ist bei der Übertragung zur Umschreibung und zur Berichtigung der Gräberkartei vorzulegen. An die Zustimmung der Marktgemeinde zur Übertragung können Auflagen geknüpft werden.

§ 20 Übertragung von Grabrechten in anderen Fällen

- (1) Das Grabrecht geht beim Tode des Berechtigten auf die in § 15 Bestattungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen bzw. auf diejenige Person über, die der Erblasser mittels letztwilliger Verfügung bestimmt hat. Der Rechtsnachfolger kann die ererbten Rechte nur geltend machen, wenn das Grabrecht auf seinen Namen umgeschrieben ist.
- (2) Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so sind diese verpflichtet, einen von ihnen als den neuen Grabberechtigten zu benennen. Etwaige andere mündliche oder schriftliche Abmachungen der Rechtsnachfolger bleiben davon unberührt. Können sich die Rechtsnachfolger nicht einigen, so ist die Marktgemeinde berechtigt, einen von ihnen als Grabberechtigten einzutragen.
- (3) Ist kein Rechtsnachfolger vorhanden, so kann die Marktgemeinde das Grab nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig belegen lassen.

§ 21 Entziehung von Grabrechten

- (1) Die Marktgemeinde kann ein noch nicht abgelaufenes Grabrecht entziehen, wenn Gründe des öffentlichen Wohles es erfordern. Sofern in dem Grab seit dem Entstehen des Grabrechtes niemand beigesetzt wurde, ist der auf die Restzeit des Rechtes entfallende Gebührenanteil zurückzuerstatten.
- (2) Ist das Grab während der vor dem Zeitpunkt der Zurückziehung liegenden Grabrechtsdauer schon belegt worden, so kann der Berechtigte verlangen, dass die bestatteten Personen ohne Gebührenberechnung umgebettet werden und dass ihm ein gleichwertiges Grabrecht für die Restdauer des zurückgezogenen Rechtes gebührenfrei überlassen wird.
- (3) Die Marktgemeinde kann ein Grabrecht zurückziehen, wenn der Berechtigte das Grab trotz Anmahnung verwahrlosen lässt oder einen sicherheitsgefährlichen Zustand nicht beseitigt. In diesen Fällen findet eine Zurückerstattung der auf die restliche Grabrechtsdauer entfallenden Gebührenanteile nicht statt.

§ 22

Erlöschen der Grabrechte

Das Grabrecht erlischt mit Ablauf seiner Dauer oder bei Auflassung des Friedhofes. Im Falle der Entziehung erlischt das Grabrecht mit der Rechtskraft des Entziehungsbescheides.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Errichtung von Grabzeichen

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabzeichen bedarf der Genehmigung der Marktgemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
 - a) eine Zeichnung des Grabzeichenentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10,
 - b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
 - c) eine Angabe über die Schriftverteilung mit Textentwurf.

Soweit es erforderlich ist, kann die Marktgemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabzeichen und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Die Aufstellung des Grabzeichens ist durch den beauftragten und auf dem Friedhof zugelassenen Steinmetz vorab der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) anzuzeigen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabzeichen und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Marktgemeinde entfernt werden.
- (5) Für die Grabzeichen auf den Einzel-, Familien- und Kindergräbern sind als Werkstoffe zugelassen:

Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze.

Für die Grabplatten auf den Urnengräbern ist ausschließlich Naturstein zugelassen.

Die in § 26 beschriebenen Bearbeitungsweisen sind zu beachten.

- (6) Nicht zugelassen sind u.a. folgende Werkstoffe:

Gestampfter Betonwerkstein, Kunststoff mit Natursteinvorsatz, tief-schwarze und reinweiße Materialien.

- (7) Einfassungen müssen ohne Überstand bodenbündig eingebaut werden. Die Breite der Einfassung wird mit 10 cm festgesetzt.
- (8) Die Abs. 5, 6 und 7 gelten nur für den Friedhof am Sommerkeller.
- (9) Das Errichten und wesentliche Ändern von Grabzeichen auf dem alten Friedhof muss sich den dort vorhandenen Grabzeichen anpassen.

§ 24

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie im Sinn von Art. 9 a Bestattungsgesetz nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne von Satz 1 umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

§ 25

Größe der Grabzeichen

- (1) Für Einzelgräber:

Es können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden.

a) aufrechte Steine

Höhe bis 1,00 m, Breite 0,25 bis 0,33 m

Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,40 m

Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,60 m

Steinstärke mindestens 0,14 m

b) Steinkreuze

maximale Höhe 1,00 m

Breite max. 0,85 m

Steinstärke mind. 0,14 m

c) Holz- und Metallgrabzeichen

maximale Höhe 1,20 m

maximale Breite 0,60 m

d) liegende Grabzeichen

maximale Größe 0,40 x 0,40 m

Neigung höchstens 5%

- (2) Für Familiengräber

Es können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden.

a) aufrechte Steine

Höhe bis 1,10 m, Breite 0,27 bis 0,36 m

Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,60 m

Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,80 m

Höhe bis 0,66 m, Breite bis 1,00 m

Steinstärke mindestens 0,18 m

b) Steinkreuze

maximale Höhe 1,10 m

maximale Breite 0,75 m

Steinstärke mindestens 0,18 m

c) Holz- und Metallgrabzeichen

maximale Höhe 1,20 m

maximale Breite 0,60 m

d) liegende Grabzeichen

maximale Größe 0,80 x 0,60 m

Neigung höchstens 5 %

(3) Für Kindergräber

Es können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden.

a) aufrechte Steine

Höhe bis 0,80 m, Breite 0,20 bis 0,26 m

Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,30 m

Steinstärke mindestens 0,12 m

b) Steinkreuze

maximale Höhe 0,80 m

maximale Breite 0,55 m

Steinstärke mindestens 0,12 m

c) Holz- und Metallgrabzeichen

maximale Höhe 1,00 m

Breite 0,50 m

d) liegende Grabzeichen

maximale Größe 0,30 x 0,40 m

Neigung höchstens 5 %

(4) Die Grabfläche darf mit einer Grabplatte oder Kiesel bedeckt werden. Die Platte darf nicht die Grabumrandung überdecken.

(5) Für Urnengräber:

Grabplatte Größe 0,60 m x 0,40 m x 0,10 m.

(6) Die vorstehenden Festlegungen, mit Ausnahme des Absatzes 4, gelten nur für den Friedhof am Sommerkeller.

§ 26

Gestaltung der Grabzeichen

- (1) Das Grabzeichen muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Angesichts des Todesgeschehens sollte der Friedhof durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer

Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

- (2) Grundsätzlich sind alle Bearbeitungsweisen möglich, die die Natur des Werkstoffes sichtbar erhalten, ausgenommen sind Hochglanzpolitur und Farbanstriche.
- (3) Die Oberflächen der Grabzeichen müssen, soweit erforderlich, durch geeignete Maßnahmen dauerhaft vor Witterungseinflüssen geschützt werden (z.B. Schutz vor Verfaulen, Rosten usw.).
- (4) Alle Seiten eines Grabzeichens müssen gleich bearbeitet werden.
- (5) Die Grabzeichen sind sockellos aus einem Stück herzustellen.
- (6) Die vorstehenden Festlegungen gelten nur für den Friedhof am Sommerkeller.
- (7) Atheistische Symbole sind auf den Grabzeichen im alten Friedhof nicht zugelassen.

§ 27 Standicherheit

- (1) Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft stand- und verkehrssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Stehende Grabzeichen erhalten ein Fundament in Form eines sogenannten mind. 1,10 m langen Überlegers, der mind. 0,25 m breit und 0,20 m hoch ist. Die Oberkante muss mind. 10 cm unter Geländehöhe liegen. Die gestampften Betonüberleger können auch als fertige Werkteile eingebracht werden. Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mind. 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standicherheit gewährleistet ist.
- (3) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundamente im Erdreich eingebettet.
- (4) Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (6) Die Marktgemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standicherheit von Grabzeichen feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabzeichen auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Marktgemeinde im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

- (7) Die Festlegungen in Abs. 2 gelten nicht für den alten Friedhof, dort sind die Grabzeichen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, abgestellt auf die dortigen Gegebenheiten, zu fundamentieren.

§ 28

Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger Anzeige bei der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Ist das Grabnutzungsrecht rechtswirksam erloschen, sind die Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte, wie Grabmal, Einfassung, Bepflanzung usw. innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Dies gilt nicht für Altfundamente, diese können in der Grabstätte verbleiben. Mit dem Abbau des Grabmals, der Einfassung und sonstiger baulicher Anlagen muss der Verpflichtete einen Steinmetzbetrieb bzw. eine fachspezifische Firma mit Zulassung nach § 34 beauftragen.
- (3) Unterlässt der Verpflichtete die Entfernung nach Abs. 2 und kommt er auch einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von drei Monaten nach, so können die Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten geräumt und entsorgt werden. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen

§ 29

Pflege der Grabstätten und Grabschmuck

- (1) Jedes Grab ist spätestens zwölf Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Ebenso ist das Grab einzufassen.
- (2) Der Grabschmuck soll aus lebenden Blumen oder niedrigen Gehölzen bestehen, die das Grabzeichen nicht überragen. Das Hinauswuchern von Pflanzen über die Einfassung ist zu verhindern.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (4) Wird für eine Grabstätte von niemandem die Pflege und Instandhaltung übernommen und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabplatz abzuräumen. Sie ist berechtigt zuerst die vorhandene Grabeinfassung zu entfernen und bei fehlender Standsicherheit in Folge auch den Grabstein. Der Grabplatz kann nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig vergeben werden.

§ 30

Nicht erlaubte Materialien; Abfalltrennung

- (1) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der

Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

- (2) Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. § 12 Bestattungsverordnung bleibt unberührt.
- (3) Chemische Mittel und Salze dürfen zur Bekämpfung von Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs nicht verwendet werden.
Schädlinge und Krankheiten an Pflanzen dürfen nur mittels zugelassener Pflanzenschutzmittel und von Personen bekämpft werden, die den Sachkundenachweis nach § 1 und § 2 Pflanzenschutzsachkundeverordnung erbringen können.
Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf die jeweils betroffenen Grabflächen zu beschränken. Dies gilt nicht für die Anwendung durch Sachkundige des Marktes Ammerndorf.
- (4) Bei der Pflege und beim Abräumen von Gräbern sind Abfälle entsprechend den vom Markt Ammerndorf getroffenen Anordnungen und bereitgestellten Einrichtungen zu trennen und zu beseitigen.
Verpackungs- und Transportmaterial, wie z.B. Kunstsacksäcke für Erde oder Torf, Styroporpaletten, Blumentöpfe u.ä., das zur Durchführung einer gewerblichen Grabpflege in den Friedhof gebracht wird, ist wieder zu entfernen.

VI. Ordnungsvorschriften

§ 31 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Marktgemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 32 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) Das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrschulien und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge),
 - b) Tiere mitzubringen,
 - c) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) Ankleben von Plakaten,
- (3) Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

§ 33

Genehmigungspflicht

- (1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze, benötigen eine schriftliche Zulassung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung ist den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden grundsätzlich nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.
- (3) Antragsteller, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie - soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist - die Meisterprüfung nachzuweisen.
- (4) Wird über den Zulassungsantrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Zulassungsverfahren auch in elektronischer Form über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern abwickeln. Art 42 a und Art. 71 a bis 71 e BayVwVfG in der jeweils geltenden Form finden Anwendung. (5) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Die für die Arbeiten notwendigen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur so gelagert werden, dass sie nicht mehr als notwendig behindern oder belästigen. Beim Lagern von Materialien sind Schutzbleche, Bohlen, Kokosmatten oder ähnliche Unterlagen zu verwenden. Werkzeuge dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (6) Soweit Arbeiten keiner Genehmigung nach Abs. 1 bedürfen, kann Gewerbetreibenden bei schwerwiegenden Verstößen die Tätigkeit auf dem Friedhof untersagt werden. Für deren Mitarbeiter gilt Satz 1 entsprechend.

§ 34

Zulassung

- (1) Die Ausstellung der Zulassung erfolgt auf Antrag.
- (2) Die Zulassung kann auf Zeit oder für dauernd entzogen werden, wenn
 - a) die für die Zulassung verlangten Voraussetzungen gem. § 34 Abs. 1 und 2 nicht mehr vorhanden sind
 - b) der Inhaber oder seine Bediensteten gegen die Vorschriften dieser Satzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen.

§ 35

Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der allgemeinen Öffnungszeiten ausgeführt werden.
- (2) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten in den Friedhöfen nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (3) Bei der Durchführung der Arbeiten ist die Würde der Friedhöfe zu wahren. Insbesondere sind die Arbeiten während stattfindender Beisetzungsfeierlichkeiten zu unterbrechen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. § 30 ist zu beachten.
- (4) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann von den Beauftragten des Marktes Ammerndorf von den Friedhöfen verwiesen werden.

§ 36

Haftungsausschluss

Die Marktgemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch beauftragte Dritte verursacht werden, keine Haftung.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 520 € wird belegt, wer

1. den Vorschriften über Grabstätten (§§ 9 – 14) sowie den Ordnungsvorschriften der §§ 31-35 zuwiderhandelt,
2. die in den §§ 3, 4, 6 festgelegten Vorschriften über den Benutzungszwang, Anzeigepflicht, Aufbahrung von Leichen, verletzt,
3. entgegen § 30 nicht erlaubte Materialien verwendet oder Abfälle, Abräummaterial, Verpackungen und Transportmaterial nicht wie in § 30 vorgeschrieben, getrennt entfernt oder beseitigt.

§ 38

Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Friedhofsgebührensatzung nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1. Juli 1977 in Kraft. ¹⁾ ²⁾ ³⁾ ⁴⁾ ⁵⁾ ⁶⁾ ⁷⁾ ⁸⁾ ⁹⁾ ¹⁰⁾ ¹¹⁾

Markt Ammerndorf
30. Juni 2021



Fritz
Erster Bürgermeister



- ¹⁾ Die 1. Änderungssatzung vom 10. August 1981 trat am 20. August 1981 in Kraft.
- ²⁾ Die 2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 1990 trat am 22. März 1991 in Kraft.
- ³⁾ Die 3. Änderungssatzung vom 18. Oktober 2000 trat am 1. Dezember 2000 in Kraft.
- ⁴⁾ Die 4. Änderungssatzung vom 19. September 2001 trat am 1. Januar 2002 in Kraft.
- ⁵⁾ Die 5. Änderungssatzung vom 16. November 2004 trat am 24. Dezember 2004 in Kraft.
- ⁶⁾ Die 6. Änderungssatzung vom 24. April 2006 trat am 20. Mai 2006 in Kraft.
- ⁷⁾ Die 7. Änderungssatzung vom 4. Mai 2011 trat am 20. Mai 2011 in Kraft.
- ⁸⁾ Die 8. Änderungssatzung vom 24. April 2017 tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.
- ⁹⁾ Die 9. Änderungssatzung vom 16. Oktober 2018 tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.
- ¹⁰⁾ Die 10. Änderungssatzung vom 24. November 2020 tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.
- ¹¹⁾ Die 11. Änderungssatzung vom 30. Juni 2021 tritt am 12. Juli 2021 in Kraft.